



Kundeninformation zur Thematik Altanschießeranlagung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Sehr geehrte Kunden,

in den vergangenen Wochen erreichten uns einige Anträge auf Rückforderung sogenannter Altanschießerbeiträge auf der Grundlage eines Urteils vom Bundesverfassungsgericht aus Dezember 2015.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang davon in Kenntnis setzen, dass der Wasserverband Märkische Schweiz, aufgrund der sehr geringen Anzahl von Altanschießern in seinem Verbandsgebiet, keine Altanschießeranlagung durchgeführt hat.

Der Wasserverband Märkische Schweiz erhebt bzw. erhob auch keine Anschlussbeiträge im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus Dezember 2015, sondern privatrechtliche Baukostenzuschüsse in Form von Rechnungen für die Inanspruchnahme der Schmutzwassereinleitung in das öffentliche Kanalnetz des Verbandes und/oder die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgung aus dem Versorgungsnetz des Verbandes.

Mit der Herstellung des grundstückseigenen Schmutzwasser- und/oder Trinkwasserhausanschlusses wurde bzw. wird der Anschluss an das Entsorgungs- und/oder Versorgungsnetz des Wasserverbandes Märkische Schweiz vollzogen und auch in Anspruch genommen, woraufhin ein privatrechtlicher Einleitungs – und/oder Versorgungsvertrag mit dem Wasserverband Märkische Schweiz und Ihnen zustande kam bzw. zustande kommt.

Erst mit der betriebsfertigen Herstellung Ihres Hausanschlusses und der Inanspruchnahme der Schmutzwassereinleitung und/oder Trinkwasserzuleitung über Ihren grundstücksbezogenen, neuerstellten Hausanschluss wurde bzw. wird gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung und/oder Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz die Zahlung eines privatrechtlichen Baukostenzuschusses fällig.

Mit dem Sachverhalt des aktuell diskutierten Altanschießerurteils des Bundesverfassungsgerichtes aus Dezember 2015 sehen wir daher keinen Zusammenhang in unserem Verbandsgebiet.

Bitte erlauben Sie uns an dieser Stelle noch einmal auf ein paar grundsätzliche und sicherlich auch nicht immer leicht verständliche Dinge hinzuweisen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, auf welcher Rechtsgrundlage die Tarifgestaltung beim Wasserver- und Abwasserentsorger erfolgt.

Die Mehrheit der Aufgabenträger im Land Brandenburg hat die öffentlich-rechtliche Beitrags- und Gebührenerhebung nach dem Verwaltungsrecht gewählt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Tarifgestaltung auch über privatrechtliche Entgelte, bspw. wie beim Wasserverband Märkische Schweiz, also über Preise und Baukostenzuschüsse zivilrechtlich vorzunehmen.

Beide Veranlagungsformen verfolgen mit Recht dasselbe Ziel, nämlich die Veranlagung gegenüber dem Kunden zur Deckung seiner betrieblichen Aufwendungen. Sie basieren jedoch rechtlich betrachtet auf zwei verschiedenen gesetzlichen Grundlagen.

Die Beitragserhebung ist maßgeblicher Bestandteil des Verwaltungsrechts.

Mit dem nunmehr vorliegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Dezember 2015 wurde auch nicht die Unrechtmäßigkeit der Altanschießeranlagung gerügt, sondern die verspätete Veranlagung der betroffenen Eigentümer, die gemäß den Veränderungen des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Brandenburg seit dem 01.02.2004 so nicht mehr möglich war.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch die Beitragsveranlagung von sogenannten Neuanschießern im Zeitraum von 1989 – 1999 für nichtig erklärt, insofern die Beitragsveranlagung für diesen Zeitraum nach dem Termin 01.02.2004 vorgenommen wurde.

Für wie viele Eigentümer im Land Brandenburg diese Regelung zutrifft, entzieht sich unserer Kenntnis.

Wer in den 90-iger Jahren trink- und abwasserseitig erschlossen wurde, erhielt, wie bereits anfangs ausgeführt, in unserem Verbandsgebiet keinen verwaltungsrechtlichen Beitragsbescheid, sondern eine **privatrechtliche Rechnung** über einen Baukostenzuschuss.

Seitens des Wasserverbandes Märkische Schweiz wurde in der Regel auch eine termingerechte Erstellung der Anschlusskostenrechnung vorgenommen, wenn eine Inanspruchnahme der Leitungen erfolgte, womit die Verjährungsproblematik ausgeschlossen werden kann.

Wir hoffen, dass der recht komplizierte Sachstand für Sie etwas verständlicher geworden ist.

Buckow (Märkische Schweiz), 16.03.2016

Butschke
Geschäftsführer